

Aus der Gemeindekanzlei

Nach über hundert Jahren Bestand sind die im Kanton geltenden Grenzabstände von Pflanzen und Einfriedungen zum Teil angepasst worden. Nachstehend geben wir eine Übersicht über die im Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch enthaltenen neuen Vorschriften bzw. Änderungen.

Art. 96 Grenzabstände bei Grabungen (ZGB 686)

1. Friedgräben und gemauerte Gruben dürfen bis an die Grenze reichen.
2. Andere Gruben und Wassergräben von mehr als fünfundvierzig Zentimeter Tiefe sind in einer Entfernung anzubringen, welche wenigstens dem Drittel der Tiefe gleichkommt und mindestens dreissig Zentimeter beträgt.

Art. 97bis Grenzabstände bei toten Einfriedungen

1. Tote Einfriedungen bis zu einem Meter und achtzig Zentimeter Höhe können an der Grenze errichtet werden.
2. Der Grenzabstand bei Einfriedungen, die eine Höhe von einem Meter und achtzig Zentimeter überschreiten, beträgt fünfzig Zentimeter plus die Mehrhöhe, jedoch höchstens zwei Meter bei licht- oder luftdurchlässigen Einfriedungen und höchstens drei Meter bei massiven Einfriedungen.

Wird zum Beispiel eine Sichtschutzwand von 2 m Höhe geplant, hat diese einen Abstand zur Grenze von 0.7 m einzuhalten (50 cm plus die Mehrhöhe von 20 cm). Und ein Maschendrahtzaun von 4.5 m Höhe müsste lediglich einen Grenzabstand von 2 m einhalten. Es ist aber darauf hinzuweisen, dass gemäss Art. 78 lit. f Baugesetz für Mauern und Einfriedungen von mehr als 1.2 m Höhe längs öffentlichen Strassen, Wegen und Plätzen sowie von mehr als 1.8 m Höhe längs Grundstücksgrenzen einer Baubewilligung zu beantragen ist.

Art. 98bis Für Pflanzen gelten folgende Grenzabstände:

- a) sechs Meter für hochstämmige Bäume, die nicht zu den Obstbäumen gehören, sowie Nuss- und Kastanienbäume;
- b) vier Meter für hochstämmige Obstbäume
- c) die Hälfte ihrer Höhe für die übrigen Bäume und Sträucher, jedoch höchstens sechs Meter.

Wird eine Pflanze künstlich unter 1.8 m gehalten, gilt ein Grenzabstand von einem Meter.

Art. 98ter Grenzabstand für Lebhäge

1. Für Lebhäge gilt ein Grenzabstand von fünfzig Zentimeter. Ist ein Lebhag höher als einen Meter und achtzig Zentimeter, beträgt der Grenzabstand fünfzig Zentimeter zuzüglich Mehrhöhe.
2. Lebhäge dürfen nicht höher als drei Meter sein. Der Grenzabstand bemisst sich bei Einfriedungen ab ihrem grenznächsten Punkt in waagrechtlicher Linie bis zur Grenze. Verletzungen von Grenzabständen und Höhenbeschränkungen der oben genannten Bestimmungen können jederzeit geltend gemacht werden.

Art. 112ter Inanspruchnahme des nachbarlichen Grundstückes bei Einfriedungen und Pflanzen

1. Ein nachbarliches Grundstück kann betreten und vorübergehend benutzt werden, soweit die Inanspruchnahme zur Errichtung oder Ausbesserung von Einfriedungen sowie zur Pflege der Pflanzen erforderlich ist.
2. Wer das nachbarliche Grundstück in Anspruch nehmen will:
 - a) teilt dies dem betroffenen Nachbarn vorgängig mit;
 - b) übt die Inanspruchnahme möglichst schonend aus;
 - c) vergütet dem Betroffenen die Kosten, die durch die Inanspruchnahme entstehen.

Und damit nach Eintritt der Rechtskraft nicht kantonsweit Fällaktionen durchgeführt werden müssen, gilt Art. 196:

1. Die bei Vollzugsbeginn dieses Erlasses bestehenden Pflanzen und Einfriedungen können nach bisherigem Recht beibehalten werden. Ausgenommen sind Lebhäge, die höher als drei Meter sind.
2. Der Ersatz bestehender Pflanzen und Einfriedungen richtet sich nach neuem Recht. ■